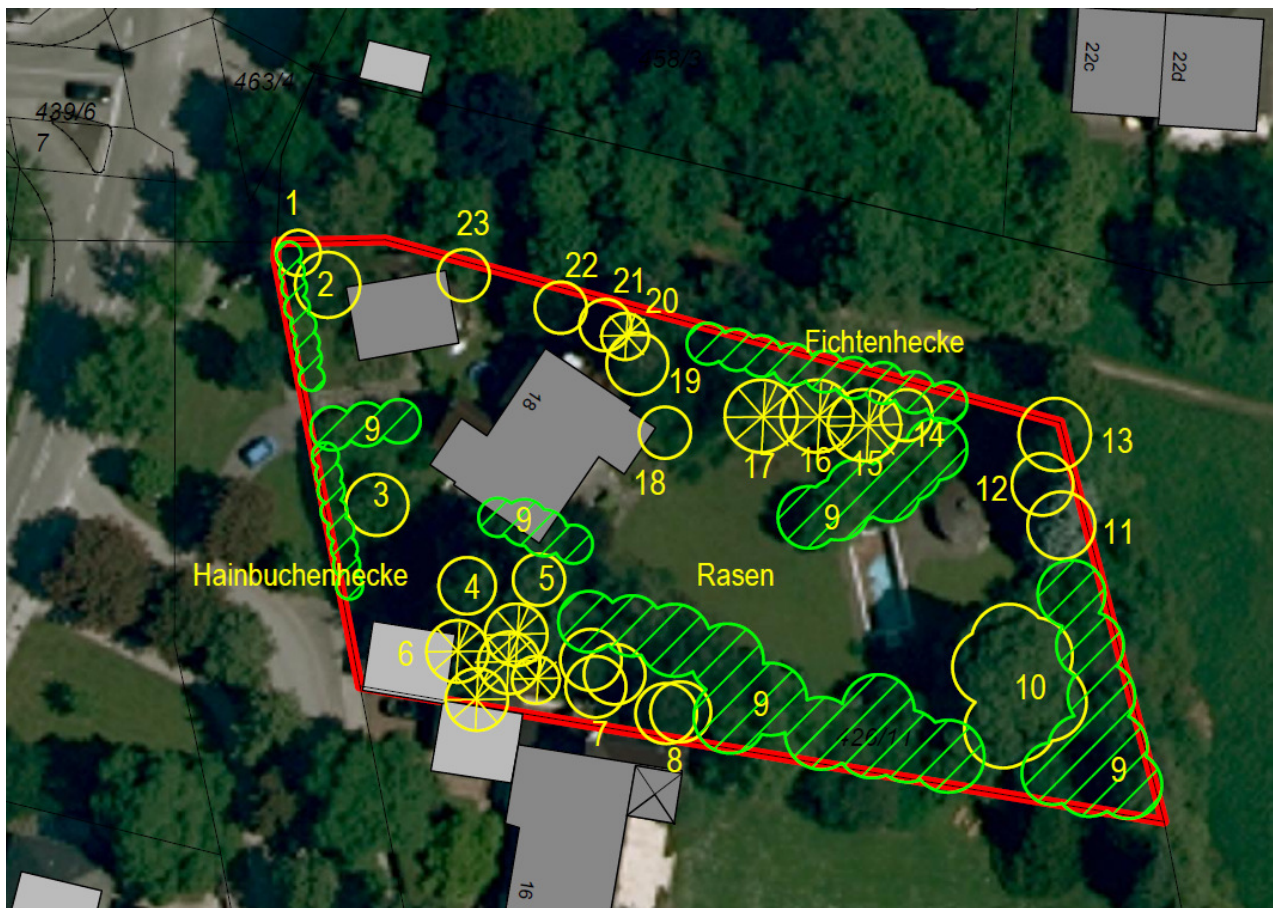



Gemeinde	Pullach im Isartal Lkr. München
Bebauungsplan	Nr. 1 „Großhesselohé“ 9. Änderung für das Flurstück Nr. 426/11
Planfertiger	Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 80335 München Az.: 610-41/2-1g Bearb.: Praxenthaler
Plandatum	28.01.2014
Baum-Bestandsaufnahme Aussagen zum Artenschutz	Margarethe Waubke Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Stöberlstraße 33 in 80687 München 28.01.2014


1 Bestandsaufnahme der Aspekte des Umweltschutzes (Ist-Zustand)

Die Bestandsaufnahme der Aspekte des Umweltschutzes zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bauleitplanes entspricht einer Bestandserhebung vor Ort am 04.02.2014. Hierbei wurde in Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange besonderes Augenmerk auf den Baum- und Gehölzbestand (v.a. Lebensraum für Vögel) gelegt.



Baumbestand mit Bewertung und Bemerkungen zum Zustand

Nr	Art	Stamm- Ø in cm	Kr Ø in m	Zustand / Bemerkungen zu Vitalitätsgrad / Schadens- bild / Ortsbild-Bedeutung
1	Bergahorn Acer pseudopla- tanus	25		wild aufgegangen, leichter Schrägwuchs wg. Birke (Nr. 2) keine Höhlen oder Nester
2	Weiß-Birke Betula pendula	70		mit Efeu bewachsen – Altersgrenze erreicht; keine Höhlen
3	Apfel	35		keine Höhlen; Schnittmaßnahmen seit 3 – 5 Jahren unterlassen
4	Rot-Buche Fagus sylvatica	50		keine Schadmerkmale, vital; keine Höhlen oder Nester
5	Spitzahorn Acer platanoides	35		keine Schadmerkmale, vital; keine Höhlen oder Nester
6	5 Fichten als Gruppe stehend; Picea abies	70 45 3 x 55		1x Zwieselwuchs 1x Wipfel abgebrochen 1x mit Efeu bewachsen, 2 x ohne Efeubewuchs; Alter rund 60 – 70 Jahre keine Höhlen oder Nester;
7	3 Weiß-Birken dicht stehend; Betula pendula	je 45		beginnender Efeubewuchs; Totholzanteil; keine Höhlen (z.B. durch Spechte); keine Nester;
8	2 Weiß-Birken sehr dicht stehend; Betula pendula	je 45		kein Efeubewuchs, stehen direkt Stamm an Stamm; keine Höhlen (z.B. durch Spechte); keine Nester
9	Ziergehölze			vorwiegend Forsythie; Haselnuss, Holler, falscher Jasmin; Rhododendron, Hortensien, Samthortensie; Keine Vogel-Nährgehölze (außer dem einzelnen Holun- der)
10	Winter-Linde, 6-stämmig Tilia cordate	31 / 36 / 59 32 / 35 / 42		keine Schadmerkmale, etwas Totholz, jedoch vital; keine Höhlen oder Nester; als zu erhaltend festzusetzen 
11	Blau-Fichte Picea pungens glauca	45		Zierbaum, keine Schadmerkmale; keine Höhlen oder Nester

Nr	Art	Stamm-Ø in cm	Kr Ø in m	Zustand / Bemerkungen zu Vitalitätsgrad / Schadensbild / Ortsbild-Bedeutung
12	Feld-Ahorn, 2-stämmig Acer campestre	45/50		bei einem Stamm deutliche Stammfäule / starker Schaden; keine Höhlen oder Nester; nicht erhaltenswert
13	Kastanie Aesculus hippocastanum	30/40		Zwieselwuchs; steht direkt an der Grundstücksgrenze; keine Höhlen oder Nester; aufgrund der Lage am Weg - Grünzug als zu erhaltend festsetzen
14	Weiß-Birke Betula pendula	30		bis in die Krone mit Efeu bewachsen, dadurch geschwächt; keine Höhlen (z.B. durch Spechte); keine Nester erkennbar
15	Europäische Lärche Larix decidua	72		stark mit Altersefeu bewachsen; keine Nester oder Höhlen erkennbar
16	Europäische Lärche Larix decidua	54		
17	Europäische Lärche Larix decidua	86		
18	Mirabelle, 4-stämmig	20 / 25 / 15 / 25		steht direkt an der Terrasse, Schrägwuchs; Schnittmaßnahmen seit Jahren unterlassen, Schattendruck
19	Weiß-Birke Betula pendula	50		stark mit Efeu bewachsen, dadurch geschwächt; keine Höhlen (z.B. durch Spechte); keine Nester erkennbar
20	Fichte Picea abies	45		mit Clematis bewachsen; bis zum Boden beastet; keine Nester oder Höhlen
21	Bergahorn 3-stämmig ; Acer pseudoplatanus	30 / 35 / 15		1m vom nördlich verlaufenden Fußweg entfernen; keine Höhlen oder Nester
22	Bergahorn Acer pseudoplatanus	30		direkt an der Grenze zum nördlich verlaufenden Fußweg stehend; keine Höhlen oder Nester;
23	Bergahorn Acer pseudoplatanus	30		direkt an der Grenze zum nördlich verlaufenden Fußweg stehend; keine Höhlen oder Nester,

2 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

2.1 Anlass und Datengrundlagen

Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist der Vorentwurf Nr. ? zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Großhesselohe".

Für die Nachverdichtung des Grundstückes Fl. Nr. 426/11 muss der vorhandene Baumbestand aufgrund der Lage der Bauräume und der Tiefgarage fast zur Gänze entfernt werden.

Für die Auswertungen wurden folgende Grundlagen herangezogen:

- Zur Besichtigung des Geländes und zur Erfassung möglicher Habitate für saP-relevanten Arten erfolgte eine Begehung am 04.02.2014 bei bereits frühlingshaftem Wetter (Temperatur 8 °C, Haselnussblüte, Schneeglöckchenblüte und Blüte der Winterlinge = Vorfrühling laut phänologischem Kalender).
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK), Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (keine Angaben zum Untersuchungsgebiet gem. Aussagen uNB)
- Online-Abfrage LfU- Landkreis München bzw. TK-München-Solln
- Brutvogelatlas und Fledermausatlas Bayern

2.2 Methodisches Vorgehen / Untersuchungsrahmen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)".

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene verschiedene Rechtsvorschriften erlassen worden. Entsprechend der aktuellen nationalen Rechtslage nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009 (in Kraft seit 01.03.2010) wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geklärt, ob:

- Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m Abs. 5 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten erfüllt werden.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt werden.
- Für die weiteren streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG) einschlägig ist.

Im Folgenden wird daher für die – im Rahmen der Abschichtung (siehe Anhang) als relevant betrachteten Arten - geprüft, ob eine Erfüllung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung), Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 (Schädigung) BNatSchG besteht:

Die Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen erfolgt dabei entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für, nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach dem BauGB zulässigen Vorhaben i.S.v. § 21 Abs. 2 S. 1, unter Berücksichtigung von

- § 44 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Verstoß nach Abs. 1 Nr. 2 nicht vorliegt, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt bzw. hinsichtlich unvermeidbarer Beeinträchtigungen ein Verstoß auch gegen die Verbote Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 nicht vorliegt, sofern die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte bzw. des betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Sind ein oder mehrere Verbote erfüllt, wird in der saP ausschließlich geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Demnach ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme nur möglich, wenn

- Keine zumutbaren Alternativen bestehen
- und der günstige Erhaltungszustand (EHZ) der Arten gem. Anhang IV FFH-RL gewahrt bleibt bzw. für Arten, die sich aktuell in einem ungünstigen EHZ befinden, wenigstens nicht nachhaltig verschlechtert wird,
- bzw. sich der EHZ der (lokalen) Population der betroffenen Art nicht verschlechtert.

Auf der Grundlage des vorhandenen Lebensraumpotentials wurde der Prüfungsrahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung auf Brutvögel beschränkt. Nachfolgend wird untersucht, ob und wie durch das Bauvorhaben genannte Arten im Sinne der genannten Vorschriften betroffen sind.

Zur Prüfung eventueller Gefährdungspotentiale für die Tiergruppe der Vögel, erfolgten am 04.02.2014 eine Ortsbegehung bei der der Geltungsbereich einschließlich Umfeld des Bebauungsplanes auf potentielle Habitatstrukturen untersucht wurde. In Bezug auf Höhlenbrüter wurde der vorhandene Baumbestand augenscheinlich auf vorhandene Baumhöhlen und Spalten untersucht. Dabei wurden die Bäume von allen Seiten vom Boden aus begutachtet (Fernglas) und auf eventuelle Habitatstrukturen überprüft.

Ergebnis aufgrund Auswertung der ASK-Daten/ Begehung

- relevante Artenschutzfundpunkte oder -nachweise (Vögel, Amphibien, Säugetiere mit Fledermäusen, Käfer, Insekten) liegen im Gebiet oder im Nahbereich nicht vor (Nachfrage bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt München am 21.02.2014: es liegen keine flächigen ASK-Bereiche vor; einige ASK - Punkt-Daten im Umfeld sind veraltet (1900, 1920, 1942) – sie beziehen sich auf Tagfalter / Käfer).
- die Auswertung der Daten Koordinationsstelle für Fledermäuse Südbayern (TK-Blatt 7935) haben mehrere Nachweise von Wochenstuben der Zwergfledermaus innerhalb der Ortschaft Pullach ergeben (3 Standorte: Richard-Wagner-Straße, Immergrünstraße und Wettersteinstraße) sowie ein Nachweis der kleinen Hufeisennase (Anzahl 1 – Standort bekannt, aber nicht angegeben).
- Baumhöhlen oder Nester wurden an den aufgenommenen Bäumen nicht gefunden.
- die vorhanden Gehölze sind vorwiegend Ziergehölze, Vogelnährgehölze sind so gut wie nicht vorhanden

2.3 Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens

Für die Nachverdichtung des Grundstückes wird der vorhandene Baumbestand aufgrund der Bauräume und der Tiefgarage weitestgehend entfernt werden müssen. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- Verlust von Lebensstätten von Vogelarten im Bereich der Baumgruppen

Anlagenbedingte Wirkprozesse

Durch die Errichtung der Gebäude / Tiefgarage und Anlage befestigter bzw. versiegelter Bereiche (Wege, Zufahrten etc.) sind folgende dauerhafte Einwirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt zu erwarten:

- Zerstörung der von den Baumaßnahmen betroffenen Lebensräume durch dauerhafte Überbauung oder anderweitige Versiegelung
- Dauerhafter Verlust von Bäumen als Lebensstätte für Tiere (v.a. Vögel)

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen von Tierarten durch die Anwesenheit von Menschen

2.4 Kompensationsmaßnahmen / Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vögel

- Erforderliche Rodungen von Bäumen und Gebüsch zur Vorbereitung der Baufläche sind außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Oktober und Februar vorzunehmen.
- Festsetzungen zu Ersatzpflanzungen (allgemein: 1 Baum pro angefangene Baufläche sowie 2 Neupflanzungen im Norden zur öffentlichen Grünfläche mit Festsetzung der Lage und Art)
- Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen

2.5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) und der Biotopkartierung finden sich für das Untersuchungsgebiet und den unmittelbaren Umgriff keine Angaben für Pflanzenarten des Anhangs IV.

Auch aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume sind keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - Fledermäuse

Die Abfrage der Daten der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern ergab für den Ort Pullach mehrere Nachweise von Wochenstuben der Zwergfledermaus (3 Standorte: Richard-Wagner-Straße, Immergrünstraße und Wettersteinstraße) sowie ein Nachweis der kleinen Hufeisennase (Anzahl 1 – Standort bekannt, aber nicht angegeben).

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bäume wurden auf das Vorhandensein von Baumhöhlen untersucht. Für Fledermäuse relevante Höhlen oder Spalten wurden dabei nicht festgestellt, so dass ein Vorkommen von Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartieren in Bäumen äußerst unwahrscheinlich ist.

2.6 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Aus der Vogelartenliste der Vogelschutzrichtlinie sind alle Arten, deren Verbreitungsgebiet das Plangebiet nicht tangiert, ausgeschlossen. Darüber hinaus werden Arten der Feuchtgebiete und Auen, der Gewässer und der Felsgebiete sowie ausgesprochene Waldarten, und Arten der Feldflur/Hochstaudenflur, deren Lebensraum nicht im Planungsgebiet vertreten ist, mit ausreichender Sicherheit nicht angetroffen.

Mit Beeinträchtigungen von den nachfolgend aufgeführten Arten ist durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungslebensräumen durch die Rodung von Bäumen und durch die Bebauung zu rechnen. Außerdem kann eine zeitweise Störung von Lebensräumen in angrenzenden Bereichen erfolgen.

Tabelle 1: Vögel mit potenzieller Nutzung des Gebietes zur Nahrungssuche

deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	Betroffenheit
Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x	
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x	Vorhandene Gebüsche und Bäume potenzielle Brutplätze, Gebiet pot. als Jagdgebiet nutzbar
Sperber	Accipiter nisus	1	-	x	
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x	
Waldkauz	Strix aluco	-	-	x	

(RLB = Status nach Rote Liste Bayern, RLB = Status nach Rote Liste Deutschland; sg: Kreuz = streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung).

Das Plangebiet kann unter Umständen von diesen Arten nur zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Geeignete Bäume als Brutplätze sind nicht vorhanden. Sie sind aber nicht eng an dieses Nahrungsgebiet gebunden, da sich in näherer Umgebung (Isarhang) attraktivere Nahrungsgebiete befinden.

→ Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Brutplätze dieser Arten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Bebauung/Versiegelung bedingt den Verlust eines potentiellen Nahrungsraumes, da dieser jedoch sehr kleinflächig ist, sind keine negativen Auswirkungen auf die Individuen dieser Arten zu erwarten. Insofern können die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: potentielle Brutvögel

deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	Betroffenheit
Waldvögel mit Vorkommen auch in Gärten					
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-	Vorhandene Gebüsche und Bäume potenzielle Brutplätze, Gebiet eventuell zur Nahrungssuche genutzt
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-	
Buntspecht	Dendrocopos major	-	-	-	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	-	
Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-	-	
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	-	-	
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-	
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-	
Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-	
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-	

deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	Betroffenheit
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	-	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	-
Vögel der Gebüsche / Baumgruppen / Hecken					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	Vorhandene Gebüsche und Bäume potenzielle Lebensräume
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	
Vögel der Siedlungen					
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	-	-	Gebäude weisen potentielle Brutplätze auf;
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	Gebiet evtl. zur Nahrungssuche genutzt
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	V	-	

(RLB = Status nach Rote Liste Bayern, RLD = Status nach Rote Liste Deutschland; sg: Kreuz = streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung).

Werden Bäume wie im Bereich des Bebauungsplanes vorhanden, gerodet, gehen potentielle Lebensräume (Brutplätze und Nahrungshabitate, hier z.B. Efeu) verloren. Um keine Tiere zu töten, müssen Rodungen außerhalb der Brutzeiten erfolgen. Außerdem kommt es zu einem Verlust von Freiflächen für die Nahrungssuche.

Allerdings ist hier anzumerken, dass im untersuchten Gebiet so gut wie keine Vogelnehrgehölze vorhanden sind und sich auch am Aufnahmetag keine als Wert gebenden Arten im Planungsgebiet angetroffen wurden (im Vergleich hierzu waren beispielsweise am Aufnahmetag in anderen innerstädtischen Quartierparks von München deutlich u.a. Kleiber, Blau- / Kohlmeise, Wintergoldhähnchen und der Grünspecht vernehmbar). Eine Störung des Gebietes ist durch den nördlich und intensiv genutzten öffentlichen Fuß- und Radweg sowie durch die intensiv bespielten Kindergarten-Außenanlagen gegeben.

→ Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen der oben aufgeführten Vogelarten im betroffenen Naturraum und natürlichen Verbreitungsgebiet, der Vermeidungsmaßnahmen kann angenommen werden, dass die Populationen dieser Arten auch trotz der Realisierung des Vorhabens weiterhin ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten werden können.

2.7 Gutachterliches Fazit

Im Untersuchungsgebiet wurde für eine Reihe von Vogelarten 1. S. v. Art.1 VRL eine Betroffenheit aufgezeigt.

Eine Betroffenheit von weiteren europarechtlich oder national geschützten Tierarten oder von europarechtlich oder nach nationalem Recht streng geschützten Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden, da die entsprechenden Arten im Umfeld des Bebauungsplanes nicht vorkommen bzw. nicht betroffen sind.

Bei den potenziell vorkommenden Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL ist bei der ökologischen Gilde Wald- / Siedlungs- und Gartenvögel das Schädigungs- als auch das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1, § 44 Abs. 1 Nr. 2) nicht erfüllt, wenn die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Folgende Maßnahmen sollten innerhalb der Satzung des Bebauungsplanes als Festsetzungen aufgeführt werden:

Vermeidungsmaßnahmen allgemein

- die Überdeckung der Tiefgaragenfläche mit Mutterboden soll mindestens 1m sein, um Baumpflanzungen (als Ersatz) zu ermöglichen
- die Linde (Nr. 10) kann als zu erhaltend festgesetzt werden
- folgender Baum, der sich direkt am Zaun im Norden befindet kann als zu erhaltend festgesetzt werden: Nr. 13 – Roßkastanie – Standort direkt an der Grundstücksgrenze im Bereich zur öffentlichen Grünfläche im Osten
- Festsetzungen zu Baum-Neupflanzungen

Vermeidungsmaßnahmen Vögel

- Erforderliche Rodungen von Bäumen und Gebüsch zur Vorbereitung der Baufläche sind außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Oktober und Februar vorzunehmen.

Als Resümee kann festgestellt werden, dass der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung eher von untergeordneter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ist. Die Bedeutung des Grundstückes liegt eher im Bereich des Ortsbildes, da es umgeben ist von öffentlichen Grünflächen, sich im Norden ein bedeutende fuß- und radläufige Verbindung zur Isar befindet und das Grundstück selbst mit einer hohen Anzahl von Altbäumen bestanden ist.

2.8 Literatur

- BAYER. STMI (OBERSTE BAUBEHÖRDE, SACHGEBIET IID2 – LANDSCHAFTSPFLEGE, 2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), - Anlage zum MS v. 08.01.2008; Gz. IID2-4022.2-0001/05, München.
- BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (2003): Rote Liste gefährdeter Tierarten in Bayern. Schriftenreihe BayLfU 166.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 555 S.
- DVL (2000): Fledermausschutz im Siedlungsbereich.
http://www.lpv.de/fileadmin/user_upload/data_files/Publikationen/BRB_Heft-Fledermaus.pdf
- LIEGL, A., RUDOLPH, B.-U. & KRAFT, R. (2003): Rote Liste gefährdeter Säugetiere (Mammalia) Bayerns. - Schr.-R. Bayer. Landesamt für Umweltschutz 166: 33-38
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U.(Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Hrsg: Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Landesbund f. Vogelschutz (LBV) und Bund Naturschutz in Bayern (BN); Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- RUDOLPH, B.U. & ZAHN, A. (o.J.): Heimliche Untermieter – Fledermäuse. – Bayerische Architektenkammer (http://alt.byak.de/architekten/Fledermaeuse_an_Gebaeuden.pdf)
- Gesetze, Richtlinien und Verordnungen zum Bayerischen und europäischen Naturschutz in ihrer aktuellsten Fassung